

Priester sollen ja die bestehenden Missetände kennen lernen, sowie deren Ursachen und die Mittel, dieselben zu beseitigen. Der gegenseitige Gedankenaustausch bei Konferenzen hat sich hiezu stets als höchst empfehllich erwiesen.

Auch das quomodo ist bei Beurteilung der Kritik von nicht geringer Bedeutung. Es ist wohl ein großer Unterschied, ob eine Kritik geübt wird im Tone des aufrichtigen Bedauerns über vor kommende Fehler oder aber im Tone eines bitteren Tadels, oder gar verächtlichen Spottes. Dieser verschließt die Herzen für heilsame Ermahnungen, während wohlgemeinte Worte gelehrlige Herzen finden. Selbst in der Polemik gegen unsere Feinde sollte der Grundton derselben stets auf aufrichtiges Wohlwollen gestimmt sein. „Wir sind Söhne der Heiligen, darum kämpfen wir nicht wie die Söhne Luzians und Voltairs mit den Waffen des Spottes.“ (Hettinger.)

Als sicherstes Schutzmittel gegen sündhaftes Kritisieren soll dem Luzius die eifrige Pflege des inneren Lebens empfohlen werden. Das innere Leben führt zur Selbstkenntnis, diese aber lehrt Bescheidenheit und heilt die krankhafte Sucht, sich ohne Not mit den Fehlern des Nächsten zu beschäftigen; und wenn schon die Liebe oder die Amtspflicht dazu nötigt, über den Nächsten zu Gericht zu sitzen und zu strafen, lässt sie den richtigen Ton treffen, der den Zweck einer Ermahnung oder eines Tadels, nämlich die Besserung, am sichersten garantiert. Die wahren und großen Reformatoren der heiligen Kirche und kirchlicher Anstalten, z. B. ein heiliger Bernard, Karl Borromäus u. s. w., haben zuerst sich selbst in der Zurückgezogenheit reformiert, und konnten dann an der Reform kirchlicher Missetände mit wunderbarem Erfolge arbeiten.

Mautern. P. Franz B. Leitner C. Ss. R.

V. (Verbot religiöser Übungen durch einen glaubensfeindlichen Vater.) Ein ungläubiger und kirchenfeindlicher Vater verbietet öfters seiner Frau den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, besonders untersagt er ihr die öftere Kommunion; seine Kinder lässt er vor dem vollendeten vierzehnten Jahre nicht zur ersten heiligen Kommunion gehen, auch vorher nicht beichten; er sagt, er kenne seine Kinder, sie begehen keine Sünden, die sie zu beichten hätten; vom werktäglichen Gottesdienst hält er sie ganz, vom sonntäglichen öfters ab. Wie sollen sich Frau und Kinder demgegenüber verhalten?

Lösung: Bei der Lösung des Falles, der heutzutage leider nicht mehr zu den Seltenheiten gehört, sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten.

1. Es ist außer allem Zweifel, daß das Familienhaupt an sich kein Recht hat, seiner Frau und seinen Kindern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu untersagen, oder sie der großen Vorteile der Anhörung der heiligen Messe und des Empfanges der heiligen Sakramente zu berauben. Daher besteht auch an sich keine Pflicht

des Gehorsams, weder für die Gattin noch für die Kinder, gegenüber jolchen tyrannischen Verboten des ungläubigen Vaters.

Die Gattin hat ihrem Gatten zu gehorchen außer der Leistung der ehelichen Pflicht in allen berechtigten Anordnungen desselben bezüglich des Haushwesens. Noldin schreibt: (II n. 283) *Marito ex legitimo matrimonio competit potestas maritalis, vi cuius est caput uxorius, quae in gubernatione rei domesticae et familiae ei vere subiectur.* In Bezug auf religiöse Pflichten und Übungen steht die Frau nicht unter der Jurisdiktion des Mannes, den Ausnahmsfall abgerechnet, daß die Erfüllung einer solchen Pflicht die nötige Sorge für das Haushwesen und die Erziehung der Kinder benachteiligen würde, wie wenn eine überfronnte Person etwa ein französisches Kind vernachlässigt, um dem Gottesdienst beizuwohnen oder alle Andachten in Klöstern mitmachen wollte, statt ihre unerwachsenen Kinder zu beaufsichtigen oder nötige Hausarbeiten zu besorgen.

Der Mann veründigt sich daher, wenn er ohne Grund oder gar aus Abneigung und Feindseligkeit gegen die Religion seiner Gattin die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten unmöglich macht. Génicot (Theol. mor. Institutiones I n. 353. II. 2) sagt: „*Maritus peccat graviter si impedit uxorem circa praecetta Dei vel Ecclesiae sine justa causa; si vero impedit etiam sine causa. circa ea bona, quae consilii tantum sunt, ut est confessio, communio etc. communiter tantum peccat venialiter, nisi constet quod uxor magnam ex iis utilitatem percipiat.*“ Da in unserem Fall das Verbot aus glaubensfeindlicher Gesinnung hervorgeht, ist selbst im letzteren Fall mehr als eine lästige Sünde vorhanden. Was von der Gehorsampflicht der Gattin in diesen Dingen gesagt ist, gilt auch bezüglich der Kinder, nicht bloß der erwachsenen, sondern auch jener, die noch minderjährig sind. Noldin stellt den Grundsatz auf (II n. 289): *Filiī tenentur per se sub gravi obedire parentibus in omnibus quae honesta et licita sunt et ad eorum curam pertinent, quamdiu sub eorum potestate versantur.* (Bgl. auch n. 289. c.)

Ein Verbot deßen, was göttliches oder kirchliches Gesetz vorschreibt, gehört nicht zu den „*honesta et licita*“, hier heißt es: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. (Apostelgeschichte 5, 29.) Noldin fährt fort: n. 290, 2. *In aliis autem, praesertim in eligendo vitae statu, sive matrimoniali sive clericali vel religioso, filii jure naturae liberi sunt.*

Auch die Kinder unterstehen in Bezug auf religiöse Pflichten zunächst Gott und der Kirche. Die Kirche hat zu bestimmen, wann (in welchem Alter) Kinder verpflichtet sind, ihren Geboten und den Geboten Gottes zu gehorchen und in welcher Weise. So verpflichtet das göttliche und kirchliche Gebot, die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen sowie das Abstinenzgebot zu beobachten, sobald jemand zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist.

Noldin I n. 141 (de subjecto legis) schreibt: Lege positiva divina, quae a Christo data est pro omnibus hominibus, omnes, lege autem, quae lata est pro fidelibus, soli fideles tenentur, cum primum rationis usum adepti sunt. Und (n. 145, 2.) de pueris: Pueri post septennium completum tenentur legibus ecclesiasticis quae eorum aetati convenient: hac enim aetate capaces sunt obligationis; ergo obligatio eos afficit, nisi ecclesia aliud determinet. Sandhez schreibt bezüglich des Empfanges des heiligen Altarsakramentes (in 3. p. S. Theol. disp. 214 cap. 4 n. 43): Si puer semel ad usum rationis pervenerit, statim ipso jure divino ita obligatur, ut ecclesia non possit ipsum omnino liberare.

Die Gesetzgebung Pius' X. über die Kinderkommunion hat diesen Grundsatz wiederum energisch betont und zum Ausgangspunkt aller hierauf bezüglichen Anordnungen gemacht. So heißt es im § I: „Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beicht als für die Kommunion ist das Alter, in dem das Kind zu denken beginnt, das heißt um das siebente Jahr herum, darüber hinaus oder auch früher. Mit dieser Zeit beginnt auch die doppelte Pflicht der Beicht und Kommunion.“ Es wäre töricht, um das Vorgehen des ungläubigen Vaters zu rechtfertigen, sich auf die Worte Pius' X. zu berufen: § IV: „Sache des Vaters oder dessen Stellvertreter sowie des Beichtvaters ist es nach dem Römischen Katechismus, ein Kind zur ersten Kommunion zuzulassen.“ Hat dies vielleicht den Sinn, es sei in das Belieben der Eltern gestellt, auch gegen die Vorschriften der Kirche den Kindern die frühere Kommunion, die Pius X. wünscht und vorschreibt, zu unterlassen? Torheit! Kardinal Gennari erklärt § IV treffend in seinem Kommentar zum Dekret Quam singulari (vgl. autorisierte Uebersetzung von Georg Nabl, Dekan in Berching, S. 27): „Wir haben in § 1 gesehen, daß es eine Pflicht, eine strenge Pflicht für das Kind ist, zu beichten und zu kommunizieren, sogleich, wenn bei ihm der Vernunftgebrauch beginnt. Aber das Kind kann diese Pflicht nicht erfüllen, wenn es sie nicht kennt und nicht angeleitet wird, sie zu erfüllen. Deshalb erklärt das Dekret, daß diese Pflicht auf die zurückfällt, die für das Kind zu sorgen haben. Und wer sind diese?“

An erster Stelle sind es die Eltern, die die strenge, vom Naturgesetze ihnen auferlegte Verpflichtung haben, für den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung ihres Kindes zu sorgen und dahin zu wirken, daß es seine Pflichten erfüllt, unter denen die wichtigste die ist, mit entsprechender Disposition und im vorgeschriebenen Alter die Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen.“ (Von uns gesperrt.)

Gewiß mahnt die Klugheit, auch unvernünftige Eltern nicht mit polterndem Ungestüm zu drängen, allein das ist etwas ganz anderes, als ungläubigen Eltern das Recht zugestehen, ihre Kinder,

die nach den Vorschriften der Kirche beichten oder kommunizieren sollen, davon abzuhalten.

Über die Pflichten des Pfarrers zu Gunsten der Kinder sagt Gennari im erwähnten § IV (deutsche Ausgabe, S. 28): An vierter Stelle geht diese Pflicht (die Kinder anzuleiten) die Pfarrer und Seelsorger an, die darüber zu wachen haben, daß alle ihre Pfarrkinder das Gebot der Beicht und Kommunion vom vorgeschriebenen Alter an erfüllen. Ihnen steht es deshalb zu, sich Kenntnis zu verschaffen, ob es Familien gibt, die sich um ihre Kinder nicht kümmern; und sie müssen rechtzeitig ermahnen und Vorsorge treffen für die religiöse Unterweisung der kleinen Kinder und ihnen behilflich sein zur Beicht und Kommunion. (Von uns gesperrt.)

Da der Vater kein Recht hat (jedenfalls nicht die pflichtmäßige), Beicht und Kommunion zu verbieten, so können Gattin und Kinder sich diesem Verbot entziehen, indem sie geheim zur Beicht und Kommunion gehen oder dem Sonntagsgottesdienst beiwohnen.

2. Aber entsteht nicht aus anderen Gründen (per accidens) die Pflicht für Gattin und Kinder, dem Verbot des Vaters sich zu fügen, nämlich um Abergernis zu verhüten, Zornesausbrüchen, Streitigkeiten oder gar Misshandlungen vorzubeugen? Verpflichtet nicht die Rücksicht auf den Frieden in der Familie, der gestört würde, wenn Gattin und Kinder trotz des Verbotes des Vaters beichten und kommunizieren, sich dessen zu enthalten? Tritt hier nicht eine Pflichtenkollision ein, bei der die höhere, naturrechtliche Pflicht der Erhaltung des Friedens und die Rücksicht auf das Seelenheil des Nächsten, Gattin und Kinder nötigen, dem Verbot des Familienhauptes sich zu fügen? Die Theologen streifen diese Frage bei der Erörterung des Abergernisses. Suarez (de caritate d. 10 de scandalio n. 7) schreibt hierüber: Sed superest difficultas, an opus quod neque in re, neque in specie malum est, si rationabiliter et prudenter pensetur, debeat interdum vitari propter scandalum, atque adeo an tale opus sit scandalum pusillorum, an potius dicendum sit pharisaeorum, quod non obscure colligitur ex illo Matth. 15: Sinite illos, caeci sunt... Deo tamen tertio: quamvis hoc opus, de quo proxime, per se non habeat rationem scandali, tamen per accidens potest interdum habere malitiam scandali activi, unde nonnunquam vitandum est, ut vitetur passivum seu ruina proximi.

Er stellt als allgemeine Regel zur Beurteilung einer eventuellen Verpflichtung den Satz auf (l. c. n. 8, ed Vives XII p. 727): In genere ordo caritatis potest interdum obligare ad omittendum aliquid opus propter bonum proximi, nam si cura de bono proximi potest obligare ad bonum faciendum, cur non etiam aliquando ad intermedium? praesertim quia nullo bono spirituali propterea privatur

homo; tum quia ista omissio praecipue est necessaria in actu exteriori; in interiori autem desiderio potest retinere fructum et meritum; tum etiam quia hoc ipsum quod est privare se merito illius operis propter bonum proximi, erit majus meritum quam ipsum opus. Unde in operibus consilii res est clara.

De operibus tamen quae sunt sub praeecepto, dici solet, non esse omittenda propter tale scandalum vitandum, quod tamen intelligo durante obligatione praeecepti, nam transgredi praeeptum propter bonum alterius, nullo modo licet, ut supra diximus.

Er gibt als guten Maßstab für Einzelfälle bei Vorschriften positiver Gebote an: tunc oportet in individuo prudenter judicare, quid magis praepondereret, an ruina proximi vitanda an opus illud omittendum. Considerandum etiam est, quam grave sit illud praeeptum, quanta necessitas vel utilitas ejus et omnibus consideratis ferendum judicium.

Kurz und treffend äußert sich Noldin (II n. 106, 2): Opera praeepta lege positiva sive divina sive humana propter scandalum omitti possunt, sed non debent, nisi forte una alterave vice. Zu letzterer Einschränkung bemerkt er: quoad secundum notandum: una alterave vice, i. e. si periculum scandali mox ablatum iri praevideatur, haec praeepta omittenda esse a plerisque affirmatur, quia praeeptum naturale praefерendum est positivo, . . . id autem saepius seu ad longum tempus fieri debere, omnes negant, quia hoc nimis grave esset. Sed cum sententia ad breve tempus eas obligans certa non sit, practice ad omittendam rem praeeceptam obligari non possunt.

Mit Bezug auf nicht vorgeschriebene Handlungen gilt der Grundsatz (Noldin I. c. 3): Opera non praeepta sive bona sive indifferentia tenemur omittere ad evitandum scandalum, si sine gravi incommodo fieri potest, cum gravi autem incommodo non tenemur.

Mit Rücksicht speziell auf das Scandalum pharisaicum erläutert Aertnus im Anschluß an den heiligen Alfonso allgemein: Non est obligatio impediendi scandalum pharisaicum, si subsit aliqua causa agendi. Ratio est quia hoc scandalum oritur ex sola proximi malitia; constat insuper exemplo Christi, qui scandalum Pharisaeorum contempsit: Sinite illos: caeci sunt et duces caecorum (Matth. 15, 14) Requiritur tamen aliqua causa, quia caritas postulat, ut sine ulla causa non offeramus occasionem peccandi etiam peccaturo ex malitia (I. II tract. III n. 63. IV).

Wenden wir diese Grundsätze an auf unseren Fall, so ergibt sich, daß Gattin und Kinder in keiner Weise verpflichtet sind, zumal wegen des pharisäischen Ärgernisses des Hausherrn, die Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche zu unterlassen.

Was die öftere Beicht und Kommunion, Besuch des Werktags, gottesdienstes und ähnliche fromme Übungen betrifft, kann auch

nicht von einer Pflicht, dieselben zu unterlassen, die Rede sein, da dies sicher auf die Dauer ein großer Nachteil für sie wäre.

Es handelt sich bei diesen frommen Übungen auch nicht einfach hin um Dinge bloßen Rates, für deren Unterlassung die Theologen unter Umständen eine gewisse Verpflichtung annehmen. (Vgl. oben Suarez.) Man kann nicht behaupten, daß Gattin und Kinder durch andauernde Unterlassung der heiligen Beichte und Kommunion, des heiligen Messopfers, der Predigt u. s. w. keinen besonderen Nachteil erlitten, daß durch das innere Verlangen (geistliche Kommunion, Verlangen, der heiligen Messe beizuwöhnen) die gleiche Frucht für das innere Leben erzielt werde wie durch die wirklichen Übungen. Besonders die Entbehrung der heiligen Kommunion auch außer der Osterzeit, ja auch des öfteren Empfanges der heiligen Kommunion kann für manche Seelen, zumal wenn sie in schwierigen Verhältnissen leben, schwere Nachteile mit sich bringen, so daß man von einem wahren *incommodum grave* reden kann; unter dieser Voraussetzung entbinden aber alle Theologen von der Rücksichtnahme auf das Vergernis, zumal das pharisäische Vergernis. (Vgl. die angeführten Grundsätze.)

Mit Recht betont man heutzutage in der so segensreich durch Pius X. eingeleiteten eucharistischen Bewegung mehr wie früher den großen Nutzen, ja eine gewisse wahre Notwendigkeit des Empfanges der heiligen Kommunion. Noldin bemerkt treffend, wo er anführt, daß die Theologen eine Verpflichtung, die heilige Kommunion zu empfangen, etwa um schwere Versuchungen zu überwinden, bestreiten, da andere Mittel wie Gebet, Flucht der Gelegenheit und ähnliche zu Gebote stehen: *Id theoretice quidem verum est, practice autem, praesertim in homine, qui prava consuetudine laborat s. communio eaque frequentior dicenda est moraliter necessaria.* (Vgl. auch den treffenden Artikel: Zur Frage der Heilsnotwendigkeit der Sakramente: Katholik 1917, 258 ff.)

Jedenfalls aber werden Gattin und Kinder eines großen geistlichen Nutzens beraubt, wenn sie auf die Dauer der öfteren heiligen Kommunion, der Anhörung der heiligen Messe, Predigt u. s. w. entzagen müssen. Ist zudem nicht große Gefahr, daß die Uermüthen in der eisig kalten Luft eines glaubenslosen Familienvaters im Glauben und in der Liebe erfalten und nach und nach den Glauben verlieren? Bedürfen sie ferner unter diesen schwierigen Verhältnissen nicht doppelt und dreifach der Belehrung durch einen erleuchteten Beichtvater und des Trostes durch den Empfang des eucharistischen Heilandes, dessen göttliches Herz die Quelle alles Trostes ist? (Cor Jesu, fons totius consolationis! Litaniae SS. Cordis.)

Soll der Friede der Familie um den Preis solcher Opfer erkauft werden? Das entspricht nicht dem *Ordo caritatis*. Kann denn der Friede in der Familie nicht auch auf andere Weise gewahrt werden? (Vgl. unten 4.)

3. Da von einer Verpflichtung, die heilige Messe u. s. w. zu unterlassen, in unserem Falle nicht die Rede sein kann, wäre noch die Frage zu beantworten, ob Frau und Kinder unter ihren Verhältnissen nicht entschuldigt werden können von der Beobachtung der Gebote der Kirche, beziehungsweise ob es ihnen erlaubt sei, dem Verbote des Vaters sich zu fügen.

a) Selbstverständlich sindigen sie nicht gegen das Kirchengebot, wenn sie mit Gewalt von dem Besuch der heiligen Messe, Empfang des heiligen Brotakramentes und der heiligen Kommunion abgehalten werden. Aber auch, wenn nicht gerade Gewalt angewendet wird, genügt zu ihrer Entschuldigung, daß schwere Drohungen von Seiten des Vaters oder gar Mätzhandlungen vorliegen, daß fortwährender Streit zu befürchten ist, wenn sie öfters die heilige Messe besuchen und die heiligen Sakramente empfangen. Nach allgemein angenommener Regel verpflichtet das positiv göttliche und fröhliche Gebot nicht unter schwerem Nachteil: *Damnum vel incommodum proportionate grave a lege tum naturali affirmativa tum positiva divina tum humana excusat* (Noldin de legibus n. 75, 3.) Das positive göttliche und menschliche Gesetz verpflichten ja gewöhnlich nicht zu heroischen Handlungen (Noldin l. c. n. 139) oder zur Uebernahme heroischer Opfer, um das Gesetz zu beobachten.

b) Aber trifft nicht in unserer Sache der Fall zu, daß man das Gesetz beobachten muß selbst unter Todesgefahr, wenn die Uebertretung des Gesetzes in *odium religionis* verlangt wird? Gilt doch der Satz von Suarez (De legibus I. III. c. 30, n. 7): *Per accidens fieri posse ut etiam in eo casu (periculo mortis) obligetur homo ad servandam legem, communis etiam est: talisque necessitas esse censetur, quando violatio legis propter talem metum cederet in contemptum vel injuriam religionis, tunc enim bonum commune et religionis praeferendum est privato etiam priuiae vitae.*

Ist es nicht bei der ungläubigen kirchenfeindlichen Gesinnung des Familienhauptes möglich, daß er von Frau und Kindern in *odium religionis* verlangt, daß sie die heilige Messe versäumen, nicht beichten und kommunizieren? Es scheint uns, man müsse vor allem auseinanderhalten, ob etwas ex *odio religionis* verlangt werde oder in *odium religionis*, beides deckt sich nicht. Der ungläubige Vater kann aus Verachtung und Haß gegen die Kirche seiner Frau und Kinder die Beobachtung der Kirchengebote verbieten, ohne gerade zu verlangen, das Fernbleiben von der heiligen Messe, Beicht und Kommunion soll der Ausdruck des Hasses und der Verachtung der Kirche sein. In der Umerlassung einer gebotener Handlung liegt eine direkte Verachtung an sich schon weniger als in der positiven Uebertretung eines Gebotes durch eine verbotene Handlung, wie wenn man an Abstinenztagen Fleisch ist. Man wird doch viel eher in der öffentlichen frechen Uebertretung des Abstinenzgebotes eine Verachtung der Kirche sehen als in der Versäumnis der heiligen

Messe, Unterlassung der Beicht oder Kommunion. Zudem, wenn man die religiöse Gesinnung einer Frau kennt (bei Kindern ist ja die ganze Frage gar nicht praktisch), wird doch niemand in der Unterlassung der Sonntagsmesse, Osterbeicht und Kommunion eine direkt ausgesprochene Verachtung der Kirche sehen, sondern irgend einen wirklichen Entschuldigungsgrund voraussetzen.

Wir können uns den einschlägigen Fall einer ausgesprochenen Verachtung des Gesetzes nur so denken, daß der Mann seiner Frau, die in die Kirche gehen will zur Anhörung der heiligen Messe oder zum Empfang der heiligen Sakramente, vor anderen dies verbiete und zwar mit dem Bemerkten, durch das Begleiben aus der Kirche sollst du deine Verachtung gegen die kirchliche Obrigkeit ausdrücken. Aber selbst in diesem äußersten Falle würde es genügen, wenn die Gattin erklärt: Nein, nicht deswegen bleibe ich aus der Kirche, sondern um den häuslichen Frieden zu wahren oder aus anderen Gründen. Durch diese Verwahrung gegen die ungläubige Gesinnung des Mannes kann ihr Fernbleiben vom Gottesdienst nicht falsch gedeutet werden und ist sie dann nicht verpflichtet, selbst unter Todesgefahr gegen das Verbot des Mannes zu handeln.

Suarez gibt dies ausdrücklich zu. Nachdem er die Pflicht betont, unter Umständen selbst unter Todesgefahr ein Gebot zu erfüllen, dessen Übertretung in odium religionis verlangt wird, sagt er: Si autem protestatio aliqua exterior sufficeret ad tollendum scandalum, tunc cessaret illa necessitas (ad servandam legem), ut notavit Bonaventura in 4 dist. 33 dub. 8.

Ein etwa übrig bleibendes scandalum pusillorum kann man völlig unbeachtet lassen.

4. Was ist nun — seither war mehr die Rede von Verpflichtungen — praktisch Gattin und Kindern zu raten in ihrer unangenehmen Lage?

a) Unmündige Kinder sollen sich dem Verbot des Vaters bezüglich der Beicht, ersten Kommunion und ähnlichem fügen. Sache ihres Seelsorgers ist es, ihnen zu helfen; schon ältere Kinder mögen ihren Pfarrer oder Religionslehrer um Rat fragen, ob sie es wagen können, entgegen dem tyrannischen, ungerechten Verbot heimlich die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu genügen.

Jedenfalls kann und darf das die Gattin.

b) Sowohl Gattin als Kinder mögen es sich als Gnade erbitten, als Lohn für gutes Verhalten, bei Gelegenheit des Ausdrückes der Zufriedenheit von Seiten des Vaters, daß er ihnen gewähre, zum Beispiel öfters zu den heiligen Sakramenten zu gehen. (Vgl. diese Zeitschrift 1893, 392.) Ein vortrefflicher Katechet empfahl vor kurzem einer Schülerin von zwölf Jahren, die durchaus geeignet war zur ersten heiligen Kommunion, deren Vater aber dies nicht zugeben wollte, sie möge auf Weihnachten, wenn ihr Vater frage, womit er ihr eine Weihnachtsfreude machen könne, sich erbitten, mit ihren Mitschüle-

rinnen zur ersten heiligen Kommunion gehen zu dürfen. So geschah es und die Bitte hatte zur großen Freude der Schülerin und des Katecheten Erfolg. Vivat sequens! Es ist klug, wenn Gattin und Kinder eine gute Stimmung des Vaters abwarten und sie aussützen zum Heile ihrer Seele. Wie manche Frau weiß ihrem Mann durch anhaltendes Bitten ein neues Kleid abzubetteln, warum sollte sie nicht auch die gute Gabe der öfteren heiligen Kommunion durch anhaltendes Bitten erreichen? Fiat experientia! Kommt zu der inständigen Bitte ein besonders gutes Verhalten gegenüber dem Familienoberhaupt, freudiger Gehorsam in allen erlaubten Dingen, Zuverlässigkeit, Dienstfertigkeit, Liebenswürdigkeit, so kann man dadurch das Böse im Guten überwinden.

Ein heldenmütiges Beispiel, wie ein braves Kind den Widerstand seines ungläubigen Vaters gebrochen hat, enthält Spirago (Beispielssammlung n. 537): Der heilige Clemens Hofbauer, der Apostel Wiens († 1820), erfuhr einmal von einem Knaben, daß er am Freitag Fleisch esse. Der Heilige machte ihm deshalb auf das Kirchengebot aufmerksam. Als der Knabe nach Hause kam und neuerdings am Freitag Fleisch essen sollte, weigerte er sich dies zu tun, indem er auf das Kirchengebot und auf die Worte des Clemens Hofbauer hinwies. Da sprach der Vater entrüstet: „Weil du das nicht essen willst, was dir vorgesetzt wird, bekommst du heute gar nichts zum Essen.“ Der Knabe mußte vom Tische weggehen. Da rief ihn die Mutter auf die Seite und gab ihm heimlich Fastenspeise zum Essen. Doch der Knabe aß nichts davon, er sprach, auf den Befehl des Vaters hinweisend: „Gott, der mir befohlen hat, der Kirche zu gehorchen, hat mir auch befohlen, dem Vater zu folgen.“ Da ging die Mutter zum Vater, erzählte ihm das Vorgefallene und sprach: „Sei doch vernünftig und laß das Kind nicht hungern.“ Der Vater, erfreut über den Gehorsam des Kindes, befahl nun seinem Sohne, die ihm von der Mutter heimlich vorgelegte Fastenspeise zu essen und ließ von dieser Zeit niemals mehr an Freitagen Fleischspeisen zubereiten. Hier sieht man auch, sagt Spirago mit Recht, welchen Einfluß brave Kinder auf ihre Eltern haben.

Wir sind überzeugt, in vielen Fällen kann durch die angeführten Mittel ein schöner und zwar doppelter Erfolg erzielt werden zum Heil der eigenen Seele und der des ungläubigen Vaters. Es wird ja nicht immer gelingen, aber wohl nicht selten, besonders wenn mit alldem eifriges Gebet verbunden wird, zum göttlichen Herzen Jesu, das die Herzen der Menschen leitet wie Wasserbäche, und zur Lenkerin der Sünder, die so oft den Sieg über harntärtige Sünder davongetragen hat.

Mainz.

Dr. Josef Becker, Regens.